



## Begutachtungsentwurf

### betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Diese Novelle dient ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht. Dies betrifft

- die Umsetzung der landesrechtlich relevanten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435/1 vom 23.12.2020 [im Folgenden: Richtlinie (EU) 2020/2184].

Die Europäische Kommission hat mit Mahnschreiben vom 8. Oktober 2025 ein neues Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2025/0120) wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch den Bundesgesetzgeber als auch die neun Landesgesetzgeber eingeleitet. Die vorliegende Novelle dient dem Zweck, drohende Strafzahlungen wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu vermeiden. Um diesen Zweck zu erreichen, müsste der Gesetzentwurf möglichst rasch in Kraft treten, zumal die Umsetzungsfrist mit 12. Jänner 2023 abgelaufen ist.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben werden ausschließlich landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt. Dieses Landesgesetz sieht dabei ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist; es werden keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards geschaffen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I (Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013):**

*Umsetzungshinweis: § 85 Abs. 1 Z 12a dient der Umsetzung des Art. 23 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184.*

Mit der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023, LGBl. Nr. 95/2023, wurden zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 mit § 72 ergänzende Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, erlassen.

Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2025/0120) moniert die Europäische Kommission, dass im § 85 kein Verwaltungsstraftatbestand im Hinblick auf § 72 enthalten ist. Der Verwaltungsstraftatbestand wird nunmehr mit § 85 Abs. 1 Z 12a eingefügt.

#### **Zu Art. II (Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes):**

*Umsetzungshinweis: Die Änderung der Strafhöhe im § 17 dient der Umsetzung des Art. 23 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184; die Änderungen im § 16 Abs. 3 dienen der Umsetzung des Art. 17 Abs. 2 lit. e und des Anhangs IV Z 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184.*

Die §§ 16 und 17 dienen der Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184, soweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht.

Mit der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023, LGBl. Nr. 95/2023, wurde mit § 17 eine Strafbestimmung erlassen, die eine Sanktion in Höhe von 1.000 Euro bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 16 (Informationen über den Wasserpreis) vorsieht. Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2025/0120) vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass die Strafe in Höhe von 1.000 Euro nicht den Anforderungen an eine verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktion entspricht. Die Geldstrafe gleicht die wirtschaftlichen Gewinne, die die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen durch den Verstoß gegen die Informationspflichten erzielen könnten, nicht aus. Die Strafhöhe wird daher entsprechend angepasst.

Die Änderung des § 16 Abs. 3 ist erforderlich, um den Anforderungen des Art. 17 Abs. 2 lit. e und des Anhangs IV Z 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu entsprechen und die Verpflichtung zur Informationsübermittlung und deren Form (auch in Form eines Hyperlinks) klarzustellen. Mit § 6 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV) werden darüber hinaus umfangreiche Informationspflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinn des Art. 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 vorgesehen, die im gesamten Bundesgebiet gelten.

#### **Zu Art. III (Inkrafttreten):**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung für die vorliegende Novelle.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das  
Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013**

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2025, wird wie folgt geändert:

*Im § 85 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:*

„12a. ein Bauprodukt, das mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommt, entgegen der Bestimmung des § 72 verwendet;“

**Artikel II**

**Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes**

Das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz, LGBl. Nr. 113/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 99/2024, wird wie folgt geändert:

*1. § 16 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Informationen haben auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibung, zu erfolgen. Die Informationen sind in digitaler Form (Hyperlink) zur Verfügung zu stellen, wenn die Gebührenpflichtigen gegenüber der Abgabenbehörde der Übermittlung in digitaler Form zugestimmt haben.“

*2. Im § 17 wird der Betrag „1.000 Euro“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.*

**Artikel III**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.